Preußische Gesetzsammlung

1930 | Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juli 1930 | Nr. 25

Inhalt:

(Nr. 13518.) Gesetz über die Errichtung eines Amtsgerichts in Wanne-Eickel. Vom 15. Juli 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

In der Stadt Wanne-Eickel wird ein Amtsgericht errichtet. Der Bezirk dieses Gerichts wird aus dem von den Amtsgerichtsbezirken Bochum, Herne, Gelsenkirchen und Wattenscheid abzutrennenden Stadtkreise Wanne-Eickel gebildet.

§ 2.

Das Amtsgericht Wanne-Eickel wird dem Landgerichte Bochum zugelegt.

§ 3.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. Juli 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Justizminister:

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13519.) Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur weiteren Förderung des Baues und zur Erhaltung von Kleinbahnen. Vom 17. Juli 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur weiteren Förderung des Baues sowie zur Erhaltung von Kleinbahnen 1 500 000 RM zu verwenden.

(2) Aus diesem Fonds sollen vorzugsweise notleidenden Kleinbahnen, bei denen der Preußische Staat bereits als Geldgeber oder Gesellschafter beteiligt ist, zur Durchführung der zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Instandsetzung des Bahnkörpers oder zur Beschaffung von Betriebsmaterial (Lokomotiven, Wagen), Beihilfen unter

der Voraussetzung gewährt werden, daß seitens der übrigen Geldgeber oder Gesellschafter mindestens gleich hohe Beträge zugesichert werden.

(3) Über die Verwendung dieses Fonds ist dem Landtage Rechenschaft abzulegen.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. Juli 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber.

(Nr. 13520.) Verordnung über die Verleihung des Rechtes zum Ausbau der Ilmenau von der Außenmühle in Uelzen bis zur Kreisgrenze Uelzen-Lüneburg an den Kreis Uelzen. Vom 10. Juli 1930.

Dem Kreise Uelzen wird gemäß § 155 Abs. 2 des Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) das Recht zum Ausbau der Ilmenau von der Außenmühle in Uelzen bis zur Kreisgrenze Uelzen-Lüneburg verliehen.

Berlin, den 10. Juli 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger.

(Nr. 13521.) II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung. Vom 24. Juli 1930.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

Die Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 327) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 13 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

Sind an einer Angelegenheit mehrere Parteien beteiligt, so ist jede Partei gebührenpflichtig, soweit sie unterliegt.

2. Tarifn. 2 e)

erhält folgende Fassung:

Etwaige Prüfungsgebühren einer amtlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen sind als bare Auslagen einzuziehen. In solchem Falle bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage nach a) und b) der Rohbauwert der Gebäude usw., soweit er der Gebührenberechnung der Prüfungsstelle zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v. H. der Gebühren zu a) und b) zu erheben.

3. Tarifn. 6.

Für „Arbeiterschutzvorschriften" wird „Arbeitnehmerschutzvorschriften" gesetzt. Die Worte „(Bergrevierbeamte)" und „(Oberbergamt)" werden gestrichen.

4. Tarifn. 10 b)

erhält folgende Fassung:

Anmeldebescheinigung eines freizügigen Entwicklers auf dem Abstempelungsscheine bei einer Karbidfüllung

bis 1 kg	0,50 RM
von 1 bis 2 kg	1,00 RM
von 2 bis 4 kg	2,00 RM
von 4 bis 6 kg	3,00 RM
von 6 bis 8 kg	4,00 RM
darüber hinaus	5,00 RM

5. Tarifn. 11.

Die Bestimmung a) wird gestrichen.

Die Bestimmungen b) bis e) erhalten die Bezeichnung a) bis d).

Die Bestimmung d) erhält folgende Fassung:

d) Ablehnung von Anträgen zu a) bis c) . . . . 10 RM.

6. Tarifn. 12.

Die Mindestgebühr von 1 RM wird auf 3 RM erhöht.

7. Tarifn. 13.

In I A 4 wird für „2 und 3" gesetzt „1 bis 3".

In II 1 wird das Wort „wesentlich" gestrichen und folgender zweiter Absatz angefügt:
Bei unwesentlichen Abweichungen kann von der Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen ganz oder zum Teil abgesehen werden.

Zu II 3 werden die Worte „Hälfte der" in der Gebührenspalte gestrichen, und es wird folgender zweiter Absatz angefügt:

Für die Beaufsichtigung einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme der nach der Gewerbeordnung genehmigten Bauten (zu vgl. Tarifn. 2) . . . . die Hälfte der Gebühren zu I.

Zu II 6 wird in der Gebührenspalte die Zahl „6" in „5" abgeändert.

8. Tarifn. 15.

In f) 2 werden hinter dem Worte „Revierbeamten" die Worte „oder Löschung der Mutung infolge freiwilligen Verzichts" eingefügt.

9. Tarifn. 16.

In a) 1 werden die Gebührensätze von $^1/_{20}$ und $^1/_{10}$ v. H. in $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ v. H. abgeändert, und es wird folgender zweiter Absatz angefügt:

Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

Der Tarifnummer wird folgende Bestimmung angefügt:

c) Andere Entscheidungen . . . . . die Gebühren wie zu b).

Zu c) Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

10. Tarifn. 27
wird gestrichen.

11. Tarifn. 30.

Die Bestimmung I d) erhält folgende Fassung:

d) 1. zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein (§ 1 Gaststättenges. v. 28. 4. 1930, RGBl. I. S. 146) . . . . . $^1/_{10}$ v. H. vom Werte des Betriebsvermögens, mindestens jedoch . . . . 10 RM.

Der Wert des Betriebsvermögens ist der Einheitswert des gewerblichen Betriebs zuzüglich des Wertes der gemieteten und gepachteten Gegenstände; dieser Wert ist das 12½ fache des Jahresmiet- oder -pachtzinses.

2. Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 4 a. a. O.) . . . . . ¼ der vorstehenden Gebühr.

3. Stellvertretungserlaubnis (§ 6 a. a. O.) . . . . . die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

4. vorläufige Zulassung bei Übernahme eines bestehenden Betriebs (§ 7 a. a. O.) . . . . . die vorstehenden Gebühren, mindestens jedoch . . . . 1 RM höchstens . . . . 100 RM.

5. vorübergehende Erlaubnis bei vorübergehendem Bedürfnis (§ 8 a. a. O.) . . . . 1 bis 100 RM.

In I e) wird hinter dem ersten Absatz als zweiter Absatz eingefügt:

In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf . . . . 1 RM.

In I f) wird folgender zweiter Absatz angefügt:

In Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf . . . . 0,50 RM.

Hinter der Bestimmung I n) wird angefügt:

o) zum Betriebe des Bewachungsgewerbes (§ 34 a a. a. O.) . . . 20 bis 500 RM.

12. Tarifn. 36.

Folgender zweiter Absatz wird angefügt:

Aus Billigkeitsgründen kann die Mindestgebühr bis auf 5 RM ermäßigt werden.

13. Tarifn. 37

erhält folgende Fassung:

Abweisende Entscheidung über Rechtsmittel wegen Untersagung des Handels oder Schließung von Geschäftsräumen, Erlaubnis zur Wiederaufnahme eines untersagten Handelsbetriebs und Aufhebung der Schließung von Geschäftsräumen 10 bis 50 RM.

14) Tarifn. 44 c)

erhält folgende Fassung:

Befristete Bescheinigungen und Beglaubigungen von Ursprungsscheinen gemäß § 45 Abs. 2, § 46 Jagdordnung v. 15. 7. 1907, § 8 Abs. 2, § 9 Wildschonges. v. 14. 7. 1904, § 17 Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande v. 10. 3. 1902

1. für Elch-, Schwarz-, Rot- und Damwild . . . . 1 RM
2. für Rehwild . . . . 0,50 RM
3. für alle übrigen Wildarten . . . . 0,25 RM.

15. Tarifn. 46.

In f) werden hinter dem Worte „Veränderung" ein Komma und das Wort „Schließung" eingefügt.

16. Tarifn. 48.

Zu g) 1, h) und i) 1 wird in der Gebührenspalte die Zahl „10" in „5" abgeändert.

17. Tarifn. 51.

In der Überschrift werden folgende Worte hinzugesetzt:

Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamte), Wohlfahrtspflegerinnen, Landpflegerinnen.

Folgende Bestimmung wird angefügt:

c) Befähigungszeugnis für Landpflegerinnen . . . . 3 RM.

18. Tarifn. 56.

In d) wird für „Lichtspielvorführungen" gesetzt „Lichtspielvorführern".

19. Hinter Tarifn. 57 wird eingefügt:

57 a. Luftverkehr.

Es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze.

20. Tarifn. 59

erhält folgende Fassung:

Medizinalverwaltung.

I. Prüfungsausweise.
(Es folgen die bisherigen Bestimmungen unter a) bis e).)

II. Verkehr mit Erregern menschlicher Krankheiten, Erlaubniserteilungen . . . . 10 bis 100 RM.

III. Herstellung, Aufbewahrung, Feilhaltung oder Verkauf von Impfstoffen, Sera usw. zur Verwendung beim Menschen . . . 20 bis 200 RM.

21. Tarifn. 62

erhält folgende Fassung:

Erlaubnis im Sinne von § 3 des Opiumgesetzes v. 10. 12. 1929 (RGBl. I S. 215) . . . . 3 bis 300 RM.

22. Tarifn. 65.

Zu e) wird in der Gebührenspalte für die Zahl „20" gesetzt „5 bis 20"

Hinter der Bestimmung i) wird eingefügt:

k) Anweisungen zur Berichtigung der Kirchenbücher aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1874 . . . . 5 RM.

Die Bestimmungen k) und l) erhalten die Bezeichnung l) und m).

23. Tarifn. 68 c)

wird gestrichen.

24. Tarifn. 72.

Die Bestimmung a) erhält folgende Fassung:

1. Einbürgerungsurkunden . . . . 500 RM.
2. Einbürgerungsurkunden in den Fällen der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz und § 31 Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. v. 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583) . . . . 20 RM.

Der Zusatz zu b) bis h) erhält folgende Fassung:

Zu a) bis h): Bei Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Hinter der Bestimmung i) 2 wird eingefügt:

3. Staatsangehörigkeitsausweise für Personen, die in die Reichswehr (Reichsmarine) oder in die preußische Schutzpolizei eintreten, sowie für Versorgungsanwärter, die sich um Beamtenstellen bewerben wollen.

Die Bestimmungen i) 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 4 und 5. In i) 5 wird das Wort „zu" hinter „noch" gestrichen.

25. Tarifn. 81

erhält folgende Fassung:

Waffen- und Munitionsangelegenheiten (Ges. über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928, RGBl. I S. 143).

a) Genehmigung zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schußwaffen oder Munition (§ 2) . . . . 3 bis 100 RM

b) Genehmigung zum Handel mit Schußwaffen oder Munition usw. (§ 5) . . . . 3 bis 50 RM

c) 1. Waffenschein . . . . 3 RM
   2. Waffenerwerbschein . . . . 3 RM
   3. Waffenschein einschl. Waffenerwerbschein . . . . 5 RM
   4. Erneuerung eines Scheines zu 1 bis 3 . . . . 2 RM
   5. Bei Schußwaffen von nicht mehr als 6 mm Kaliber ermäßigen sich die Gebühren zu 1 bis 4 auf . . . . 1 RM
   6. Jede Doppelausfertigung eines Scheines zu 1 bis 5 . . wie zu Tarifn. 1 a)

d) Behördliche Bescheinigungen für Gewerbetreibende gemäß § 11 Ziff. 3 . . . . wie zu Tarifn. 1 a)

e) Besitzbescheinigungen (§ 17 Abs. 3) . . . . 2 RM

f) Genehmigung zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers (§ 23) 1 bis 5 RM

g) Genehmigung zur Herstellung von Schußwaffen mit Schalldämpfern oder Scheinwerfern oder von solchen Vorrichtungen allein zur Ausfuhr (§ 24 Abs. 2) . . . . 1 RM

h) Gebührenfrei sind
   1. Munitionserwerbscheine,

2. Beglaubigung (Abstempelung) und Abschlußbestätigung der Waffenbücher und Waffenhandelsbücher (§ 10 Ausf.Verordn. v. 13. 7. 1928, RGBl. I S. 198),
3. Bescheinigungen der Dienst- und Aufsichtsbehörden nach § 19 des Gesetzes.

26. Tarifn. 82.

Zu b) wird in der Gebührenspalte für „2 bis 5" gesetzt „0,50 bis 5".
Hinter der Bestimmung c) wird eingefügt:

d) Nachträge sonstiger Art (Ergänzung der Handelsgegenstände, Änderung der Transportmittel und dergl.) . . . . 1 bis 5 *RM*.

Die Bestimmungen d) und e) erhalten die Bezeichnung e) und f).

27. Tarifn. 83.

Hinter der Bestimmung a) 2 wird eingefügt:

Zu 1 und 2: Wenn eine bereits genehmigte Anlage ohne bauliche Änderung ihren Besitzer wechselt und bei der erforderlichen neuen Genehmigung die Prüfung nur mit geringer Mühewaltung verbunden ist, können die Gebühren bis auf die Mindestsätze von 5 und 2,50 *RM* ermäßigt werden. Wird bei einem Besitzwechsel eine genehmigungspflichtige Abänderung der Anlage vorgenommen, ist mindestens die nach dem Baukostenwerte der Abänderung berechnete Gebühr zu erheben.

Hinter der Bestimmung a) 4 wird eingefügt:

Zu 3 und 4: Bei gleichzeitiger Abnahme mehrerer Sport- oder Ruderfahrzeuge ohne eigene Triebkraft für denselben Antragsteller ist die Gebühr nach der insgesamt für die abzunehmenden Fahrzeuge polizeilich zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste zu berechnen, insoweit als die gleichzeitige Abnahme mehrerer Fahrzeuge gleicher Bauart und Größe eine Vereinfachung des Dienstgeschäfts mit sich bringt.

28. In der Übersicht zum Gebührentarif wird

„Feuerbestattung 27" gestrichen,
„Landpflegerinnen s. Krankenpflegepersonen",
„Luftverkehr 57 a"
an gehöriger Stelle eingefügt,

für „Waffenscheine 81" gesetzt „Waffen- und Munitionsangelegenheiten 81",
„Wohlfahrtspfleger(innen) s. Krankenpflegepersonen"
an gehöriger Stelle eingefügt.

Artikel 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verwaltungsgebührenordnung, wie er sich aus den Änderungen dieser Verordnung und der Verordnung vom 23. Oktober 1929 (Gesetzsamml. S. 181) ergibt, durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1930 in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1930.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Mai 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen, G. m. b. H. in Dortmund, für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von dem Umspannwerk Unna nach dem Umspannwerke Neheim
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 25 S. 123, ausgegeben am 21. Juni 1930;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Mai 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Burscheid für die Erweiterung der Stauanlage im Eifgental
   durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 26 S. 201, ausgegeben am 28. Juni 1930;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Juni 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Jerichow II für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes — ausgenommen Hochspannungsleitungen von mehr als 50 000 Volt sowie Kraftwerke und solche Umspann- und Schaltstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen —
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 24 S. 127, ausgegeben am 14. Juni 1930;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Juni 1930
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Ober Salzbrunn für die Anlegung eines Friedhofs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 25 S. 239, ausgegeben am 21. Juni 1930.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.